

## **PRAKTIKUMSVEREINBARUNG**

### **für das Modul *Theorie und Praxisbezüge/Praktisches Studiensemester* für Studierende der Hochschule Ravensburg-Weingarten im Bachelor Studiengang Soziale Arbeit**

*Abgabe zusammen mit der Zielvereinbarung spätestens vier Wochen vor Beginn des Moduls Theorie und Praxisbezüge/Praktisches Studiensemester spätestens 1. März (SoSe) bzw. 1. September (WS) beim Praxisamt Soziale Arbeit. Die vertragliche Beziehung zwischen der Hochschule und der Praxisstelle beschränkt sich auf die Verbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) der Hochschule Ravensburg-Weingarten für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der jeweils gültigen Fassung.*

Name, Vorname des/der Studierenden, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail, Matr.-Nr.

.....  
.....

geb. am: ..... in :

Die/der Studierende ist .im Praxissemester .im 4. Fachsemester oder  im \_\_ Semester

Praxisstelle/Träger: Name, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail, www-Adresse

.....  
.....  
.....  
.....

AnleiterIn an der Praxisstelle: Name, Vorname, Funktion, berufliche Qualifikation, Tel.-Nr., E-Mail

.....  
.....

Hauptberuflich zu ..... % angestellt. Seit ..... an der Einrichtung tätig.

§ 1. Beginn des Praxissemesters: .....

Ende des Praxissemesters: .....

Die Vertragsdauer berechnet sich aus den Arbeitswochen laut SPO Soziale Arbeit. Das praktische Studiensemester kann von der Hochschule nur anerkannt werden, wenn 20 Wochen, das entspricht 100 Arbeitstagen, im Umfang tariflicher Vollarbeitszeit im Arbeitsfeld erbracht werden. Unter Einbeziehung der Freistellung für praxisbegleitende Veranstaltungen (9 Studientage) ergibt sich eine Mindestzeit von 22 Wochen. Krankheitstage zählen nicht zu den Arbeitstagen. Gewährt die Praxisstelle während des praktischen Studiensemesters Freistellung vom Dienst oder Urlaub, so darf dies nicht die Anerkennung (100 Arbeitstage + Studientage) des praktischen Studiensemesters gefährden.

§ 2. Das Praxissemester wird

in Vollzeit durchgeführt, wöchentliche Arbeitszeit: ..... Std.

in Teilzeit durchgeführt, wöchentliche Arbeitszeit: ..... Std.

§ 3. Versicherungsrechtliche Grundlagen

- 1.) In Deutschland unterliegen Studierende auch für den Zeitraum des Moduls Theorie und Praxis/Praktisches Studiensemester der studentischen Krankenversicherungspflicht. Sie müssen für ihre Krankenversicherung selbst sorgen.
- 2.) Die Praxisstellen sind nicht verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge für Studierende zu entrichten, da es sich um ein verpflichtend vorgeschriebenes Studiensemester handelt.
- 3.) Es bestehen von Seiten der Hochschule kein Haftpflichtversicherungsschutz und kein Unfallversicherungsschutz am Arbeitsplatz. Besteht eine Haftpflicht- und Unfallversicherung an der Praktikumsstelle?

Haftpflichtversicherung:  ja  nein

Unfallversicherung  ja  nein

- § 4. Als Aufwandsentschädigung/Vergütung während des Praktischen Studiensemesters zahlt die Praxisstelle an den/die Studierende/n einen Betrag von monatlich ..... €.

Folgende Zuwendungen werden gewährt (z.B. Fahrtkostenzuschuss etc.):

Für die im Auftrag der Praxisstelle ausgeführten Dienstreisen erhält der/die Studierende Ersatz für seine/ihre Aufwendungen entsprechend der Reiskostenregelung der Praxisstelle.

§ 5.

- 1.) Der Vertrag/die Praktikumsvereinbarung kann von der Praxisstelle im Einvernehmen mit der Hochschule Ravensburg-Weingarten und der/des Studierenden mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.
- 2.) Studierende können die Praktikumsvereinbarung im Einvernehmen mit der Hochschule Ravensburg-Weingarten und der Praxisstelle durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 14 Tagen kündigen
- 3.) Die Praxisvereinbarung kann von der Hochschule Ravensburg-Weingarten fristlos gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen zur Zulassung zum Praxissemester laut SPO nicht erfüllt sind.
- 4.) Das Recht, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt. Das Praxisamt ist unverzüglich zu informieren.

- § 6. Schweigepflicht Der/die Studierende ist in allen dienstlichen Angelegenheiten in Bezug auf seine/ihre Praxisstelle Dritten gegenüber auch nach Abschluss der Praxisphase zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- § 7. Bei Krankheit ist nach dem 3. Tage der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Fehltag sind grundsätzlich nachzuarbeiten.

- § 8. Die vertragliche Beziehung zwischen der Hochschule und der Praxisstelle bezieht sich auf die jeweils gültige Fassung der Studien- und Prüfungsordnung.

Ort, Datum:

Stempel und Unterschrift der Praxisstelle:      Unterschrift des/der Anleiters/in:      Unterschrift des/der Studierenden:

Anerkennung durch das Praxisamt S:  
Weingarten, den      Unterschrift:

Anlage 1/Seite 3

Träger:

Träger der Praxisstelle: Name, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail, www-Adresse

.....

.....

.....

.....

Ansprechperson des Trägers: Name, Funktion, berufliche Qualifikation, Tel.-Nr., E-Mail

.....

.....

.....